

17/J XXII.GP

Eingelangt am: 15.01.2003**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend "Gebührenpflicht bei Mitarbeitermeldung im Sicherheitsgewerbe"**

In der Anfragebeantwortung (4303/AB, XXI.GP) durch Bundesminister Bartenstein auf die Fragen 36 und 37 („Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen waren und sind die Meldungen von Mitarbeiterinnen im Sicherheitsgewerbe nach der GewO kostenpflichtig?“ und „Welche Gebühreneinnahmen wurden damit 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 erzielt (Aufschlüsselung auf einzelne Jahre)?“) wurde folgendes mitgeteilt:

Antwort zu Punkt 36 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst. Die Stellungnahmen ergeben zusammengefasst folgendes Bild:

- Wien:** Es handelt sich um eine rechtliche Frage der Auslegung des Gebührengesetzes 1957, die verbindlich nur vom Bundesministerium für Finanzen zu beantworten wäre.
- Burgenland:** Es existiert eine unterschiedliche Praxis. Die Bundespolizeidirektion Eisenstadt und die meisten Bezirkshauptmannschaften bejahen die Gebührenpflicht nach § 12 GebG und auf Grund der Bundesverwaltungsabgabenverordnung.
- Niederösterreich:** Es existiert eine unterschiedliche Vollzugspraxis bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften.
- Steiermark:** Verneint die Gebührenpflicht.
- Kärnten:** Nimmt die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 und nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung als gegeben an.
- Oberösterreich:** Verneint die Gebührenpflicht.
- Salzburg:** Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957
- Tirol:** Nimmt die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 und nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung als gegeben an.
- Vorarlberg:** Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957

Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:

Zu dieser Frage wurden die Ämter der Landesregierungen befasst:

Wien:	Macht trotz zweimaliger Aufforderung keine Angaben.
Burgenland:	Bundespolizeidirektion Eisenstadt: € 896 seit August 2000 BH Neusiedl am See: 1997:0 1998:0 1999: Verwaltungsabgaben: € 104,64 feste Gebühren: € 209,30 2000: 0 2001: Verwaltungsabgaben: € 598 feste Gebühren: €1.196
Niederösterreich:	1997:0 1998: €182 1999: €31,6 2000: €1.035,37 2001 :€1.646,93
Tirol:	BH Schwarz: 2000: € 78,48 2001 :€235,46 BH Landeck: 2001: €58,62

Die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich erzielten keine Gebühreneinnahmen, da sie von Gebührenfreiheit der Meldungen ausgehen. Die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Vorarlberg konnten mangels Aufzeichnungen keine ziffernmäßigen Angaben zu den Gebühreneinnahmen machen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

1. Wie beurteilen Sie die unterschiedliche Auslegung des Gebührengesetzes 1957 bzw. der Bundesverwaltungsabgabenordnung durch die entsprechenden Stellen der einzelnen Bundesländer?
2. Liegt Ihrer Ansicht eine Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz bzw. der Bundesverwaltungsabgabenordnung vor?

3. Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen?
4. Wenn ja, welche Beträge müssen pro Meldung vorgeschrieben werden?
5. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie gegenüber den Bundesländern ergreifen bzw. wurden bereits ergriffen?
6. Wenn nein, besteht eine Rückzahlungspflicht der Bundesländer, die ohne Rechtsgrundlage Gebühren vorgeschrieben haben?